



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	70 GE/9 86
Datum:	1. DEZ. 1986
Verteilt	4. 12. 1986 P. B. B. B.

A. B. B. B.

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 459

Datum

2.12.1986

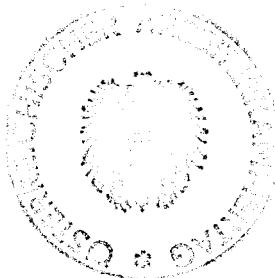
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes; mit dem
das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und
das Bundesgesetz über den allgemein be-
eideten gerichtlichen Sachverständigen
und Dolmetscher geändert werden
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

B. B. B.



Der Kammeramtsdirektor:
iA

B. B. B.



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Franz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen

11.802/62-I 6/86

Unsere Zeichen

RA/Mag. Re/1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 459

Datum

20.11.1986

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundes-
gesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen
Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag beehrt sich mitzuteilen,
daß die vorgeschlagene Vereinfachung der Gebührenberechnung eben-
so wie die Anhebung des Reisekostenersatzes begrüßt wird.

Der Anhebung der Sachverständigengebühren im vorgesehenen Ausmaß
kann seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages allerdings
nicht zugestimmt werden. Der Index der Verbraucherpreise ist seit
1982 um 14,8 % gestiegen, sodaß eine derart exorbitante Erhöhung
der Gebührensätze - zB über 400 % für ein einfaches ärztliches
Gutachten - auch unter Berücksichtigung einer berechtigten Realein-
kommenssteigerung jeder Grundlage entbehrt. Es ist auch keinesfalls
anzunehmen, daß es nach der Einführung des Arbeits- und Sozialge-
richtsgesetzes an medizinischen Sachverständigen mangeln wird, zumal
bislang nur gewisse Sachverständige seitens der Gerichte zu Begut-
achtungen herangezogen wurden. Auf viele in der Sachverständigen-
liste eingetragene Sachverständige wurde - aus welchen Gründen immer
- bisher nicht zurückgegriffen. Nach Ansicht des Österreichischen
Arbeiterkammertages sollte daher vorerst die praktische Entwicklung
in diesem Bereich abgewartet werden. Sollte sich tatsächlich ein
Engpaß bei den medizinischen Sachverständigen einstellen, so können

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

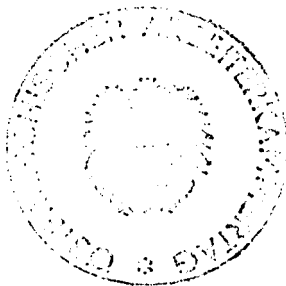
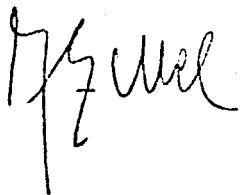
immer noch rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen gesetzt werden, wobei in Frage gestellt werden muß, ob dabei eine Gebührenerhöhung die einzige adäquate Maßnahme ist.

Auch der Kostenersatz von S 10,-- für eine Kopie ist wohl als überhöht zu betrachten, da die Kosten hierfür wesentlich unter diesem Betrag liegen und durch die geplante Regelung praktisch ein Zusatzeinkommen geschaffen wird, insbesondere wenn man bedenkt, daß gem.

§ 39 Abs. 6 ASGG jeder Partei von schriftlichen Befunden oder Gutachter eine Ausfertigung zuzustellen ist.

Problematisch erscheint auch die ersatzlose Streichung des Begriffes "wissenschaftlich" im § 34 Abs. 2 und anderen Textstellen des Entwurfes. Mit der bisherigen Textierung sollte die Möglichkeit gegeben werden, besonders qualifizierte Gutachten entsprechend höher zu honorieren. Die nunmehr vorgeschlagene Textierung zielt lediglich auf die Ausführlichkeit eines Gutachtens ab, was keinesfalls automatisch auch hohe inhaltliche Qualität bedeutet. Es sollte deshalb eine Formulierung gewählt werden, die auch der Qualität eines Gutachtens Rechnung trägt.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

